



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 19047/5-4-95

XIX. GP.-NR
 1643 /AB
 1995 -09- 0 8

ANFRAGEBEANTWORTUNG

ZU

1622 /J

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Lukesch und Kollegen vom 12. Juli 1995, Zl. 1622/J-NR/1995

"Vollziehungsprobleme mit dem Fernmeldegesetz 1993"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Welche Beschlüsse wurden im Ministerrat der EU hinsichtlich der weiteren Schritte bei der Liberalisierung und Öffnung der Telekom-Märkte sowie -Netze beschlossen?"

Der EU-Ministerrat hat zuletzt am 13. Juni 1995 neuerlich beschlossen, die Liberalisierung der Netze im Einklang mit der vollständigen Liberalisierung der Dienste per 1. Jänner 1998 zu realisieren. Ab diesem Zeitpunkt wird es daher möglich sein, auch sogenannte alternative Netze, also Netze der Stromversorgungsgesellschaften, Eisenbahnen, Kabelfernsehgesellschaften udgl. für alle Zwecke der Telekommunikation frei zu benützen und auch zu vermieten. Auch die Sprachtelefonie wird ab diesem Zeitpunkt von jedermann erbracht werden dürfen.

Zu Frage 2:

"Besteht dadurch für Sie ein Änderungsbedarf des Fernmeldegesetzes 1993?
 Wenn ja, hinsichtlich welcher Passagen?"

Es wird erforderlich sein, das Fernmeldegesetz im Hinblick auf diese Vorgaben zu ändern. Die Änderung wird vor allem die Bestimmungen über den reservierten Fernmeldedienst und die Regelungen betreffend den Netzvorbehalt zu Gunsten der PTV bei Mietleitungen sowie die Nutzung alternativer Netze beinhalten.

Zu Frage 3:

"Sehen Sie einen Änderungsbedarf des Fernmeldegesetzes hinsichtlich der Inbetriebnahme einer privaten GSM-Lizenz mit 1.1.1996?"

Wenn ja, hinsichtlich welcher Passagen?"

Aus Anlaß der Erteilung einer Konzession an einen 2. Mobilfunkbetreiber sehe ich keine unmittelbare Notwendigkeit einer Novelle des Fernmeldegesetzes.

Zu Frage 4:

"Aus welchen Gründen sind unterschiedliche Definitionen in § 2 sowie in § 7 des Fernmeldegesetzes enthalten, und wie werden diese interpretiert?"

Funkanlagen können entweder Funksende- oder Funkempfangsanlagen sein. Der Überbegriff Funkanlagen deckt beides ab. Ich sehe daher keinen Widerspruch in den Definitionen der §§ 2 und 7 FG.

Zu Frage 5:

"Warum ist in der Verordnung zum Fernmeldegesetz nur von Sprechfunkanlagen die Rede?"

Zum Fernmeldegesetz sind bisher 6 Verordnungen erlassen worden, sodaß nicht klar erkennbar ist, auf welche sich die Anfrage bezieht. Möglicherweise ist aber damit die Verordnung, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden, BGBl Nr. 228/94, gemeint. In dieser Verordnung sind nämlich die Errichtung, der Betrieb und der Besitz von Einwegsprechfunkanlagen geregelt. Gleichzeitig finden sich in dieser Verordnung aber auch Bestimmungen über CB-Funkanlagen. Es ist daher nicht erkennbar, worauf die Frage abzielt.

Zu Frage 6:

"Können Sie sich vorstellen, daß auch mit CB-Funkgeräten Datenübertragung erlaubt wird? Wenn nein, warum nicht?"

Der CB-Funk ist in Österreich entsprechend der CEPT-Empfehlung T/R 20-09 "PR 27 Funkgeräte zur Sprachübertragung über kurze Entfernungen im 27 MHz Band" geregelt. Dieser Titel umreißt schon den Einsatzzweck der CB-Geräte: Sprechfunkverbindungen über kurze Entfernungen für jedermann (daher auch die sogenannten "breaker", die sich an bestehenden Gesprächen beteiligen wollen). Dieses Ziel würde durch die Verwendung von Sprechkanälen für Datenübertragungen (zB. zwischen PC wie bei Packet Radio) gefährdet. Diese zusätzliche Übertragungsart kann erst dann gestattet werden, wenn für den CB-Funk mehr als die derzeit

- 3 -

40 Kanäle zur Verfügung stehen. Die österreichische Verwaltung hat aus diesem Grund bereits im Jahr 1993 bei der für Frequenzmanagement zuständigen Arbeitsgruppe der CEPT den Vorschlag auf Erweiterung des CB-Funk-Frequenzbandes gemacht. Dieser Vorschlag wurde von den anderen Ländern mehrheitlich abgelehnt.

Zu den Fragen 7 und 8:

"Welche Erleichterungen hinsichtlich des Erwerbs sowie des Betriebes von CB-Funkgeräten sind nach Ansicht des Verkehrsministeriums vertretbar?"

Können Sie sich insbesondere eine Erleichterung der Bewilligungspflicht bei Einfuhr, Vertrieb und Besitz von Funkanlagen (im besonderen für CB-Funkgeräte) vorstellen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie könnte eine derartige Regelung aussehen?"

Für CB-Funkanlagen bzw. CB-Funkanlagen PR 27 A gibt es bereits generelle Bewilligungen für Errichtung, Betrieb, Besitz und Vertrieb aufgrund der Verordnung über generelle Bewilligungen (siehe zu Frage 5). Mit diesen Regelungen konnte bisher das Auslangen gefunden werden und es sind dem Ministerium auch keine konkreten Problemfälle bekannt geworden. Die Notwendigkeit für eine weitergehende Regelung hat sich bisher nicht gezeigt.

Zu Frage 9:

"Warum kostet die Vertriebsbewilligung für CB-Funkgeräte pro Gerätetyp S 1.700,-?"

Die Gebühren für die Erteilung einer Vertriebsbewilligung ergeben sich aus dem Gebührengesetz und der Fernmeldegebührenordnung.

Zu Frage 10:

"Ist im Interesse einer mit den Nachbarländern vergleichbaren Wettbewerbssituation der Wegfall dieser Bewilligung möglich?"

Wenn nein, ist eine für den Handel akzeptable Form vorstellbar?"

Der Wegfall dieser Bewilligung ist grundsätzlich vorstellbar, kann aber nur im Wege einer Novelle des Fernmeldegesetzes 1993 realisiert werden.

Wien, am 8. September 1995

Der Bundesminister